Königl. Commissair D. Groß: In Beziehung auf die Aeußerung des Domherrn D. Günther, daß eine solche öffentliche Bekanntmachung in Deutschland etwas Ungewöhnliches und Auffallendes sein würde, erlaube ich mir zu bemerken, daß auch in den Gesetzentwürfen von Baden, Hannover und Würtemberg die öffentliche Bekanntmachung ergangener Strafurthel vorgeschlagen ist und dort in einem weit größern Umfange stattfinden soll, als nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigt wird.

D. Großmann: Daß die Normirung, wie ich sie wünsche, etwas Unmögliches sei, kann ich nicht zugeben; ich glaube, die Motiven selbst geben die Hindeutung an die Hand, die man nun weiter verfolgen kann, um zum Ziele zu gelangen. Ich gehe von dem Gesichtspuncte aus: Die öffentliche Bekanntmachung ist eine Verschärfung der Strafe; denn es ist ein wesentlicher Unterschied, ob sie zufällig durch die Journalisten erfolgt, oder absichtlich von der hohen oder höchsten Behörde im Lande ausgeht. Die Stimme des Ministeriums der Justiz, wenn von ihm die Bekanntmachung ausgeht, wirkt unstreitig tausendmal mehr als das Wort eines Journalisten. Wenn ich mir das denke, so glaube ich, ließen sich die Fälle, wo eine solche Bekanntmachung wünschenswerth sein könnte, im Allgemeinen etwa auf die zwei zurückführen: alle solche Fälle können bekannt gemacht werden, welche mit einer ehrenverletzenden Strafe belegt werden, dann kann diese öffentliche Bekanntmachung in die Wagschale gelegt werden. Die Ehre ist ohnehin durch die Strafe schon verletzt worden, es bleibt also dem Wesen nach beim Alten. Dann aber solche Verbrechen, welche jene Ehrlosigkeit involviren und zugleich so gemeinschädlich sind, daß die öffentliche Warnung von oben eben so, wie der öffentliche Ausdruck des Abscheues nöthig zu sein scheint, und unter diese Klasse bringe ich allerdings den Meineid. Ich habe deswegen eine bestimmte Fassung mir nicht vorzuschlagen erlaubt, weil ich wirklich die letzte Schlußfassung u. die Methode d. Berathung des Gesetzes so verstanden habe, daß man eigentlich die Redaktion der Staatsregierung überlassen will und sich nicht von Seiten der Kammer in die Redaktion einmischen möge. Sonst würde ich vielleicht versucht haben, eine solche Fassung vorzuschlagen. Jedenfalls für den Fall, daß es der hohen Kammer gefallen möge, den Antrag auf Normirung abzuwerfen, muß ich daran festhalten, daß in der Schrift der Wunsch der Kammer dahin ausgesprochen werde, es wolle dem hohen Ministerium gefallen, in den Fällen des Meineides die öffentliche Bekanntmachung allemal eintreten zu lassen.

Staatsminister v. Könneritz: Eine Grenzlinie, wie sie Herr D. Großmann bezeichnet hat, reicht nicht aus. Es kommt hier nicht auf ein besonderes Verbrechen an, sei es noch so entehrend, sondern auf die Umstände, die die Bekanntwerdung der Strafe rathsam machen, und die, wie ich schon erwähnt, selbst bei kleineren Vergehungen eintreten können. Die Gründe zu einer solchen Bekanntmachung sind vielmehr aus den administrativen Rücksichten für das öffentliche Wohl zu entnehmen, und daher ist die Anwendung dem Ministerium als einer administrativen Behörde überlassen. Es könnte sogar die Frage entstehen: ob es nicht lediglich den Administrativbehörden, welche für Vorbeugung der Verbrechen, für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen sollen, zu überlassen sei? Ja, ich würde sie auch ohnedies hierzu ermächtigt halten. Wer sollte z. B. in dem oben angedeuteten Fall es bezweifeln, daß ein Stadtrath, um eine Aufregung zu stillen, Selbstrache vorzubeugen, eben so ermächtigt als verpflichtet wäre, der Bürgerschaft oder Communalgarde bekannt zu machen, wie der Injuriant bestraft worden? Wenn der geehrte Abgeordnete angetragen hat, die Strafe des Meineides jedesmal bekannt zu machen, so möchte ich das nicht für passend halten. Einmal sind die Abstufungen namentlich zwischen leichtsinnigem und absichtlichem Meineid so verschieden, daß es ohne Unterschied sehr hart sein würde. Sodann tritt aber bei dieser Art von Verbrechen nicht leicht der Fall ein, daß das öffentliche Wohl oder das Interesse eine Bekanntmachung erheischen könnte, wer deshalb bestraft und mit welcher Strafe er belegt worden sei? Wollte man übrigens den Fall aufnehmen, so müßte dies eher einen Nachsatz bilden, daß bei diesem Verbrechen die Bekanntmachung jedenfalls erfolgen müßte. Was die Form solcher Bekanntmachungen betrifft, so will ich gar nicht behaupten, daß diese stets mit Bezeichnung der Namen, oder mit amtlicher Unterschrift des Ministeriums geschehen müßten. Oft wird es genügen, die begangene That zu bezeichnen, ohne den Thäter zu nennen, der aber freilich vielleicht der ganzen Stadt auch ohnedies bekannt ist. Oft wird die Bekanntmachung in einem Lokalblatt genügen, oft eine bloße Notiz in einem öffentlichen Blatt ohne alle Unterschrift den Zweck erreichen lassen.

Vice-Präsident D. Deutrich: Es ist wohl aus dem Gutachten der jenseitigen Deputation abzunehmen, daß die Frage, ob irgend eine Norm hier vorgezeichnet werden solle und könne, auch dort erhoben worden sei. Man hat sich, wie es scheint, überzeugt, daß es schwer sein würde, hier eine Normirung eintreten zu lassen, und da man bedenklich erachtet hat, diese Ermächtigung dem Justizministerium zu überweisen, so hat man vorgezogen, auf Wegfall der ganzen Paragraphe anzutragen. Ich halte doch die Sache für zu wichtig, um sie hier ganz in Wegfall zu bringen. Es sind Beispiele angeführt worden, wodurch nachgewiesen werden soll, daß es ganz ungeeignet sein würde, in einzelnen Fällen eine solche öffentliche Bekanntmachung eintreten zu lassen. Nun muß ich aber gestehen, daß, da die Bekanntmachung in die Hände des Justizministeriums niedergelegt wird, es mir doch in der That gar nicht denkbar erscheint, daß irgend ein Justizminister jemals in den vorhin bezeichneten Fällen die öffentliche Bekanntmachung eintreten lassen würde. Es würde schon jeder Unterrichter, wenn es in seine Hand gelegt würde, dies in den angeführten Fällen nicht thun, geschweige der Mann, der an die Spitze der Justizverwaltung gesetzt worden ist. Es ist vorhin bemerkt worden, daß es wünschenswerth sei, unter andern den Meineid als ein solches Verbrechen zu bezeichnen, welches jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden soll. Da muß ich aber aus meiner Erfahrung einen Fall

SLUB
Wir führen Wissen.